

Newsletter

des Kantonalen Bausekretariats
und Baupolizei



Sehr geehrte Damen und Herren

Wie an der Informationsveranstaltung angekündigt, wollen wir Sie regelmässig informieren, wenn neue Dokumente (Formulare, Mustervorlagen) online aufgeschaltet werden. Dieser Newsletter enthält auch Erläuterungen zur Anwendung einzelner baurechtlicher Bestimmungen.

Baugesuchformular

Die aktualisierten Baugesuchformulare finden Sie auf der Internetseite unserer Dienststelle unter folgendem [Link](#). Wie Sie feststellen werden, gibt es zwei verschiedene Baugesuchsformulare: eines für Bauvorhaben in kommunaler Zuständigkeit (Projekte von Privaten innerhalb der Bauzone) und eines für Bauvorhaben in kantonaler Zuständigkeit (Projekte der Gemeinde und Projekte ausserhalb der Bauzone). Das Gesuchformular enthält Anhänge:

Listen, die dazu dienen, im Falle mehrerer Gesuchsteller bzw. Grundeigentümer deren Adressangaben und Unterschriften aufzuführen; eine Checkliste, welche dem Gesuchsteller (bzw. der zuständigen Behörde) dazu dient, zu prüfen, ob das Dossier alle für das Gesuch benötigten Unterlagen enthält.

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Wie angekündigt, erarbeiten wir in Berücksichtigung von Besonderheiten und von häufig gestellten Fragen im Zusammenhang der neuen Gesetzgebung ein fortlaufendes Inventar dieser „Häufig gestellten Fragen“ (FAQ). Ein erstes - im Moment noch recht kurzes - Inventar finden Sie auf obgenannter Internetseite. Dieses Inventar wird in den nächsten Monaten noch umfassend ergänzt.

Warnhinweis im Bau- und Zonenreglement (BZR) der Gemeinde

Wir möchten Sie daran erinnern, dass ab dem 1. Januar 2018 jedes BZR einen per Gemeinderatsbeschluss einzuführenden Hinweis auf die derogatorische Kraft der neuen Baugesetzgebung enthalten sollte (Art. 70 Abs. 3 BauG). Wir empfehlen, auf Seite 1 sowie am Rand einer jeden Seite des BZR eine Anmerkung in etwa folgenden Wortlauts anzubringen:

„Ab dem 1.1.2018 sind die gesetzlichen Bestimmungen des BauG und der BauV 2018 unmittelbar anwendbar und haben Vorrang vor dem BZR“.

Das heisst jedoch nicht, dass alle BZR-Bestimmungen nicht mehr gelten, als Beispiel: die absoluten Werte für Bauabstände und Nutzungsziffern (nach Umrechnung) gelten weiterhin; die bisherigen Vorschriften über die Höhen gelten weiterhin (Art. 70 Abs. 1 BauG). Generell kann das BZR strengere Vorschriften als das BauG und die BauV vorsehen; das BZR kann aber insbesondere die kantonalen Definitionen nicht abändern. Künftige Unterlagen und Informationen

Wir können Ihnen jetzt schon mitteilen, dass bis zum Jahresende auf unserer Internetseite noch weitere Informationen und Unterlagen für Sie aufgeschaltet werden, unter anderem eine BZR-Mustervorlage, eine Vollzugshilfe oder Merkblätter zu einzelnen komplexeren Bauvorschriften.

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt
Verwaltungs- und Rechtsdienst
Kantonales Bausekretariat und Baupolizei
Rue des Creusets 5
PF 478
CH - 1950 Sitten
<https://www.vs.ch/de/web/vrdmru>